OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

f4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-602006/3/KLe**

Datum: **Linz, 21. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des G B, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 5.7.2017, GZ: VerkR96-1952-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Straferkenntnis vom 5.7.2017, VerkR96-1952-2017, folgenden Spruch erlassen:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 13 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Linz, Autobahn Freiland, A7, Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße, StrKm 9.910

Tatzeit: 08.01.2017, 11:06 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 52 lit. a Zif. 10a StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, LKW, Toyota , schwarz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
60,00 Euro	27 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 70,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Es wird Folgendes ausgeführt:
„Sehr geehrte Frau H,
schade dass Sie mir keine Fristerstreckung gewähren. Ich erklärte Ihnen dass ich im Ausland bin und nicht angemessen reagieren kann.
Meiner Erfahrung nach lässt sich die Behörde - Vertretung und Dienstleister an den Bürgern und finanziert durch diese - sehr viel Zeit mit dem beantworten des Schriftverkehrs.
Ich erkläre meinen Einspruch gegen den/die oben genannten Bescheid/Strafverfügung sowohl der Höhe nach als auch einer Tat. Wider ihren Beweisen.
Ich bin auf einer regennassen Autobahn unter 80 kmh gefahren.
Die auf den Schildern angezeigten 60 kmh (laut ihren Bildern) waren vielleicht in den Morgenstunden sinnvoll nicht aber zu der Zeit als ich ‚geblitzt' wurde.
Es war auch kein nennenswerter Verkehr auf der A7.

Ich bin gerne bereit wenn ich eine nachvollziehbare Übertretung begehe auch die Konsequenz zu tragen, hier sehe ich das nicht.
Meine Fragen die ich gerne beantwortet sehe. Wann wurden die 60 kmh wieder revidiert?
Was war der Grund für die 60 kmh Beschränkung?
Galt die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der gesamten A7 und zu welchen Zeiten?
Wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Oberösterreich nach gleichen Regeln veranlasst und nach welchen?
Vielen Dank.
Liebe Grüße, G B."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 27.7.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 08.01.2017, 11:06 Uhr in der Stadtgemeinde Linz, Autobahn Freiland, A7, Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße, StrKm 9.910 den LKW mit dem Kennzeichen x mit einer Geschwindigkeit von 73 km/h (unter Berücksichtigung der Messtoleranz). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum Tatzeitpunkt im gegenständlichen Straßenabschnitt 60 km/h.

Der Beschwerdeführer verfügt nach eigenen Angaben über ein Einkommen von ca. 1.500 Euro und hat Sorgepflichten für 3 Kinder. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des behördlichen Verfahrensaktes und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das verwendete Radargerät zur Tatzeit nicht ordnungsgemäß aufgestellt gewesen wäre oder nicht ordnungsgemäß funktioniert hätte.

Das dem Verfahrensakt angeschlossene Radarfoto zeigt den vom Beschwerdeführer gelenkten LKW mit dem Kennzeichen x als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich und die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit ergibt sich eindeutig aus der oberen Bildleiste des Fotos, sodass der ermittelte

Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen und eine Verfälschung des Messergebnisses durch andere Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.

Nach der gegebenen Beweislage bestehen jedenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit des – abzüglich der Messtoleranz – festgestellten Messergebnisses von 73 km/h.

Die vom Beschwerdeführer gestellten Fragen bzw. Beweisanträge stellen unzulässige Erkundungsbeweise dar.

Die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers zur fraglichen Tatzeit wurde im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens festgestellt und vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer mittels Hinterlegung am 12.7.2017 zugestellt. Da er dieses am selben Tag, seinen Angaben in der Beschwerde zufolge, erhalten hat, war er offensichtlich noch nicht ortsabwesend und somit ist der Zustellvorgang gültig abgeschlossen. Dem Beschwerdeführer stand es offen, für den Zeitraum seines Urlaubs für eine Vertretung zu sorgen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 53 lit. a Z 10a StVO („GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT“) zeigt dieses Zeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum Tatzeitpunkt am Tatort 60 km/h.

Verkehrszeichen sind auch dann zu beachten, wenn der Verkehrsteilnehmer die behördliche Anordnung nicht für erforderlich hält (VwGH 25.1.1962, 1570/60).

Das Verkehrszeichen war für den Beschwerdeführer problemlos wahrnehmbar.

Das Übersehen eines nach der StVO vorschriftsmäßig angebrachten Vorschriftszeichens durch den Lenker eines Kfz stellt zweifellos ein fahrlässiges Verhalten dar (VwGH 27. 4. 1979, 962/79).

Nach der sich darstellenden Aktenlage, hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen. Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten. Damit ist auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971).

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit.a StVO bis zu 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Das Landesverwaltungsgericht vermag nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängte Strafe den Strafrahmen nur 8,2 % ausschöpft.

Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 20 VStG lagen jedoch nicht vor, weil von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen keine Rede sein kann.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer